

Satzung
des Vereines
"Freundeskreis Botanischer Garten der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e. V."
vom 21. April 1996,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. April 2003,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. April 2016,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2018,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. April 2023

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Botanischer Garten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel" mit dem Zusatz "e. V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Kiel.
- (2) Der Verein wurde am Sonntag, dem 21. April 1996, gegründet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein dient dem Zweck, den Neuen Botanischen Garten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu fördern und in seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen.

Als wissenschaftliche Einrichtung der Universität kultiviert der Botanische Garten Pflanzen für Forschungszwecke und unterhält Pflanzensammlungen für den akademischen Unterricht. Als gärtnerische Einrichtung ist er Unterrichtsort für Auszubildende, die den Beruf des Gärtners erlernen wollen. Darüber hinaus nimmt er volksbildende Aufgaben wahr, besonders für Schulen und im Rahmen der Erwachsenenbildung. Als öffentliche Grünanlage bietet er der Bevölkerung Ruhe und Erholung in schöner Umgebung und ist ein Ort kulturellen Erlebens. Zu diesen traditionellen Aufgaben kommt in steigendem Maße die Verpflichtung hinzu, das Verständnis für die Notwendigkeit des Arten- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit zu fördern.

- (5) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Art,
 - die Förderung von Publikationen aus dem Botanischen Garten und Herausgabe von vereinseigenen Informationsschriften,
 - die Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen auf dem Gebiete der Botanik am Neuen Botanischen Garten der Christian-Albrechts-Universität,
 - Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlungen und der dazu notwendigen Einrichtungen.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§4

Ausschluß der Begünstigung

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind. Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Die Erklärung zum Beitritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der Vereinsziele ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Ausschluß oder Tod.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins zugeht. Die Austrittserklärung muß spätestens zum 31. Oktober eingereicht sein; maßgeblich ist der Poststempel.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wenn es nach schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht zahlt,
 - c) wenn es in erheblichem Maße gegen diese Satzung verstößt.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluß ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§6

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Geldbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe setzt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder fest. In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlaß gewähren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die jährlichen Geldbeiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden.
- (4) Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt,
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie solche anzuregen,
 - b) Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen,
 - c) die Mitteilungen des Vereins sowie den Jahresbericht unentgeltlich zu erhalten.

§7

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellv. Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Schatzmeister/in und
 - bis zu 6 stimmberechtigten Beisitzern/innen,
 - davon mindestens ein Mitglied des Botanischen Instituts und Botanischen Gartens.
 - Der amtierende Vorstand beschließt die Anzahl der Beisitzer/innen des künftigen Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In den Fällen der Nachwahl oder der Abberufung erfolgt die Wahl ebenfalls für 3 Jahre.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer

Wahl, wenn mehr als ein/e Kandidat/in vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- (4) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur in Form eines Konstruktiven Mißtrauensvotums durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder möglich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (6) Der Vorstand tagt nicht-öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann zur administrativen Unterstützung Aufgaben der Geschäftsführung, der Finanzverwaltung und der Redaktion vereinsinterner Veröffentlichungen übertragen. Er kann zur Strukturierung der inhaltlichen Aktivitäten des Vereins Sachgebietsleiter/innen benennen. Sachkundige oder Sachgebietsleiter/innen können ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen zu ihren Aufgabenbereich betreffenden Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- (8) Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§9

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern/innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Verabschiedung, gegebenenfalls Änderung der Geschäftsordnung.
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlußfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. April durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens zehn Prozent der dem Verein am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres angehörenden Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (5) Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung verlangen, muß sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen oder von einem Viertel der Erschienenen unterstützt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Dies gilt nicht während der Wahl des Vorstandes, die gem. §8(3) von dem/der Wahlleiter/in geleitet wird.
- (7) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, haben ebenfalls jeweils nur eine Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung

grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zumindest vereinsöffentlich innerhalb von drei Monaten bekanntzumachen.

§11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, daß sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden können.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der dem Verein am 1. Januar des laufenden Jahres angehörenden Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt lt. §10 die Mitgliederversammlung. Der Beschluß ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag Gegenstand der Tagesordnung nach §10(4) ist und drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den Botanischen Garten zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kiel, den 21. April 1996